

ZEITSCHRIFT FÜR KULTURPHILOSOPHIE

herausgegeben von

Ralf Konersmann
John Michael Krois
Dirk Westerkamp

Band 3 | Jg. 2009 | Heft 1

FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

Zeitschrift für Kulturphilosophie

Herausgegeben von Ralf Konersmann,
John Michael Krois und Dirk Westerkamp

Wissenschaftlicher Beirat

Andrea Allerkamp | Iris Därmann | Michael
Diers | Christian Emden | Michael Hampe |
Achim Landwehr | Susanne Lüdemann |
Dieter Mersch | Edgar Pankow | Birgit Recki
Ulrich Johannes Schneider und Philipp
Stoellger

Die Zeitschrift für Kulturphilosophie widmet
sich der Schnittstelle zwischen Philosophie
und Kulturwissenschaften.

Entscheidend ist das Vorhaben, »Kultur«
als eigenständiges Konzept zu begründen –
also nicht bloß als Sammelnahme oder
Themenfeld. Dementsprechend ist die
Zeitschrift für Kulturphilosophie ein
Forum für Beiträge, die den Begriff der
Kultur als genuin philosophischen
Gegenstand begreifen und zur
Profilierung des Kulturellen und
seiner Paradigmatik beitragen wollen.
Der Kulturwirklichkeit ebenso
verpflichtet wie der Anstrengung
des Begriffs, muß die Kulturphilosophie
und muß auch die Zeitschrift als ein
offenes Projekt angelegt werden. Als
aktuelles, den Nachbarfächern gegenüber
aufgeschlossenes Unternehmen versteht
sich die Kulturphilosophie zugleich von
ihren Grenzen her und öffnet sich
einem Reflexionsraum, den sie mit der
Ideen- und Wissensgeschichte, der
Kultursemiotik und den *cultural studies*
teilt.

Anschriften der Herausgeber

Prof. Dr. Ralf Konersmann
Philosophisches Seminar
Leibnizstr. 6, D-24118 Kiel
Tel: +49 431 880 4043
Fax: +49 431 880 5261
konersmann@philsem.uni-kiel.de

Prof. Dr. John Michael Krois
Institut für Philosophie
Unter den Linden 6, D-10099 Berlin
Tel: +49 30 2093-2146
Fax: +49 30 2093-2547
kroisjoh@cms.hu-berlin.de

Prof. Dr. Dirk Westerkamp
Philosophisches Seminar
Leibnizstr. 6, D-24118 Kiel
Tel: +49 431 880 2240
Fax: +49 431 880 5261
westerkamp@philsem.uni-kiel.de

Redaktion

Hjördis Becker
Philosophisches Seminar
Leibnizstr. 6, D-24118 Kiel
Tel: +49 431 880 4045
Fax: +49 431 880 5261
redaktion-zkph@philsem.uni-kiel.de

Praktikanten dieser Ausgabe:
Miriam Fischer, Miriam Merz, Nina Sophia
Röder

Bezugsbedingungen

Die Zeitschrift für Kulturphilosophie
erscheint zweimal jährlich (im Mai und
im November) mit rd. 200 Seiten pro
Heft. Der Ladenpreis beträgt im
Abonnement EUR 48.00 für zwei
Hefte (Versand Inland EUR 4.00;
Ausland EUR 7.00). Das Einzelheft
kostet EUR 28.00. Kündigungen
des Abonnements sind mit einer
Frist von 6 Wochen zum Jahresende
möglich. ISSN 09395512. Ihr
Abonnement bestellen Sie bitte
per Mail unter
vertrieb@meiner.de

Felix Meiner Verlag, Richardstraße 47,
D-22081 Hamburg, Tel. +49/20 87 56-0
e-mail: info@meiner.de
www.meiner.de. Printed in Germany.

INHALTSVERZEICHNIS

Editorial	5
Schwerpunkt: Präsenz	
Hans Ulrich Gumbrecht <i>Wie (wenn überhaupt) können wir entschlüsseln, was in Texten latent bleibt?.....</i>	7
Mladen Dolar <i>Sinn oder Präsenz?</i>	17
Eric Santner <i>Überlegungen zum somatisch Erhabenen</i>	35
Slavoj Žižek <i>Psychoanalyse diesseits der Hermeneutik Le Sinthome</i>	47
Interview	
<i>Kulturwissenschaften und politische Öffentlichkeit Ralf Konersmann im Gespräch mit Gérard Raulet</i>	65
Relektüren	
Ludger Schwarte <i>Kulturwissenschaft als politische Kritik: Walter Benjamin.....</i>	91
Marion Picker <i>»In tyrannos!« Rosenzweigs polemisches Motto und die Geschichtsphilosophie ...</i>	105

Dokument

Jean-Jacques Rousseau
Über die Tugend des Helden 117

Ralf Konersmann
Rousseaus dritte Abhandlung von 1751 129

Kontroverse

Kurt Röttgers
Wertepolitik 135

Christoph Menke
Werte, Wertungen und das Politische
Ein Kommentar zu Kurt Röttgers 151

Kritik

Ralf Konersmann
Seht her, ein Mensch
Erstmals vollzählig: Die Bildnisse Montaignes 157

Renate Hof
Pro bono – contra malum
Georg Bollenbeck erklärt, was Kulturkritik gewesen ist 160

Hjördis Becker
Leben nach dem individuellen Gesetz
Die Briefe Georg Simmels neu editiert 164

Dietrich Busse
Vorletzte Gründe. Begriffs- und disziplinengeschichtliche
Studien zum Diskurs des Rechts 167

Christian Grüny
Versuche, nicht zu sprechen. Ein Sammelband über Sprachliebe
und Sprachverleugnung in der Moderne 173

Autorinnen und Autoren 177

Kriegsentbehrungen. Kurz vor seinem Tode jedoch strahlen Simmels Briefe eine tief empfundene Gelassenheit und Zufriedenheit aus. Jemand, der an Leberkrebs stirbt, indem er »langsam verhungere« und kaum den Stift halten kann, so Simmel an Agathe und Hugo Liepmann, macht weder sich noch anderen mehr etwas vor, wenn er sagt: »Mein Leben, objektiv unzulänglich und & vielfach verquer wie es war, erscheint mir doch jetzt überraschend gerundet« (5. September

1918). Am Rande des Grabes kann Simmel tatsächlich mit sich selbst umgehen wie ein Künstler mit seinem Werk, wenn er einem befreundeten Kollegen die Sektion seines Gehirns anbietet – sein Arzt habe sich auch bereit erklärt, es »versandfertig« zu machen (8. September 1918). So besteht Simmel die Feuerprobe der Lebenskunst, nämlich die eigene Endlichkeit auf gelassene Weise zu bewältigen.

Hjördis Becker

Vorletzte Gründe

Begriffs- und disziplinengeschichtliche Studien zum Diskurs des Rechts

Daß das Recht sprachlich verfaßt ist (im Falle des Gesetzes sprachlich, d.h. in Begriffen und als Text kodifiziert, im Falle der Gesetzesauslegung als Verstehen und Interpretation sprachlicher Begriffe oder Texte vollzogen, im Falle der Rechtsprechung als Vollzug sprachlicher Handlungen ausgeführt), ist zwar als Tatsache immer schon bekannt gewesen, aber selten zum Zentrum der vom Recht betroffenen oder es betreffenden Wissenschaften gemacht worden. Daß im Zentrum einer Theorie des Rechts eine Reflexion seiner sprachlichen Verfaßtheit stehen könnte, steht daher ebenso wenig im Fokus der Rechtstheorie und Rechtswissenschaft, wie die Tatsache, daß das, was Sprache und Textualität, heutzutage in Gesellschaften unseren Typs ausmacht, in Sprachwissenschaft und Sprachtheorie besondere (d.h. vertiefte) Beachtung gefunden hat. Es mag auch an den echten Problemen interdisziplinärer (oder, wie heute gerne gesagt wird: transdisziplinä-

Politik, [Neue] Medien und die Sprache des Rechts (Schriften zur Rechtstheorie, Heft 234), hrsg. von Friedrich Müller, Berlin: Duncker & Humblot 2007.

rer) Arbeit liegen, daß ein so anspruchsvoller Gegenstand in keiner der beteiligten Wissenschaften in das Zentrum der theoretischen Bemühungen gerückt ist. Dies würde nämlich voraussetzen, daß die Forscher sich tief auf die Eigentümlichkeiten eines Gegenstandes einlassen, der ihnen – trotz aller alltagsweltlichen Gegenwärtigkeit – aufgrund seiner komplexen Eigengesetzlichkeiten zunächst fremd bleiben muß. Daß trotz aller vor einer echten fachübergreifenden Perspektive aufragenden Hürden eine solche Reflexion an einem für unsere Kultur zentralen Gegenstand möglich ist, zeigt seit über 20 Jahren der »Heidelberger Arbeitskreis Rechtslinguistik«, dessen fünfter Sammelband hier vorgestellt werden soll.

Schon allein die Tatsache, daß der Mitte der 1980er Jahre von drei Rechtswissenschaftlern und drei Sprachwissenschaftlern begründete Arbeitskreis (trotz des frühen Todes zweier Mitbegründer, und

in veränderter und sehr viel zahlreicherer Zusammensetzung) noch immer besteht, zeigt die Ernsthaftigkeit des theoretischen Interesses. Vielleicht ist es gerade die philosophische Schulung der Begründer und auch der jetzigen Mit-Diskutierer dieses lockeren Verbundes von Forschern und Lehrern der Sprach- und Rechtswissenschaft, die die Nachhaltigkeit seiner Diskussionen ermöglicht. Sowohl die sprachwissenschaftlichen als auch die juristisch geschulten Teilnehmer dieses Verbundes (unter denen sich nicht nur Rechtstheoretiker, sondern auch Praktiker des Rechts aus verschiedenen Praxisfeldern befinden) stehen dabei – was die Kenner der Materie wenig überraschen mag – nicht unbedingt im »Mainstream« ihrer jeweiligen Fächer. Auf linguistischer Seite einer »praktischen Semantik« in der Nachfolge des späten Wittgenstein zuzurechnen, können sie auf rechtstheoretischer Seite als einer »sprachpragmatischen Rechtstheorie verpflichtet« angesehen werden, wie der Herausgeber in seinem Vorwort schreibt. Es mag der häufig eher philosophischen als fachwissenschaftlichen Orientierung des treibenden Kerns dieses lockeren Forscherverbundes geschuldet sein, daß die Publikationen aus diesem Kreis eine philosophische Tiefe aufweisen, wie sie weder in der Sprachwissenschaft noch in der Rechtswissenschaft alltäglich ist.

Wie es dem lockeren und kreativen Diskussionsstil der Arbeitsgruppe entspricht, handelt es sich nicht um eine Sammlung von an dem Korsett eines gemeinsamen Zentralthemas ausgerichteten Texten, sondern um Reflexionen mit unterschiedlichem Anlaß und unterschiedlicher Zielrichtung, die insgesamt einen guten Einblick in die Breite der diskutierten rechtstheoretischen, sprachtheoretischen sowie kulturtheoretischen Themen vermittelt. Den Anfang machen zwei rechtstheoretische Abhandlungen: Der Sprach-

wissenschaftler, Philosoph und Jurist Jan Lüsing verhandelt mit »Re-Visionen« des Rechts. Der mystische Grund der Gerechtigkeit bei Blaise Pascal und Jacques Derrida« ein rechtstheoretisches Thema, das durch die Arbeit Derridas wieder Beachtung gefunden hat. Es geht um die Quellen der Gerechtigkeit »jenseits einer positivistischen Auffassung des Rechts«. Mit der Formulierung vom »mystischen Grund der Gerechtigkeit« greift Derrida eine Passage von Blaise Pascal auf, in der dieser eine rechtspositivistische Position entwickelt hat, eine Position also, der, wie der Verfasser schreibt, »die Überzeugung zu Grunde liegt, dass sich für einen Maßstab der Gerechtigkeit keine objektive und abschließende Bestimmung angeben lässt. Eine Fixierung der Gerechtigkeit, die zeitlos ist, die unabhängig ist von gegenseitigen Machtverhältnissen und politischen Interessen, und die vom kulturellen Wandel nicht berührt wird, gilt als nicht begründbar«. Im Unterschied zu Pascal gibt Derrida jedoch die Idee der Gerechtigkeit nicht verloren. Gerade die Unmöglichkeit, ein meta-rechtliches Ideal der Gerechtigkeit im Recht zu verwirklichen, bewirkt für ihn Gerechtigkeit im Recht. Die Frage der Zumutbarkeit von Rechtsentscheidungen, die Pascal in bezug auf »den mystischen Grund der Gerechtigkeit« aufgeworfen hat, lasse sich daher »in letzter Konsequenz für jede Gesellschaft nur an einem Kriterium entscheiden: der Kompetenz zum Rechtsdiskurs im Rahmen rechtsstaatlicher Strukturen«. Damit stellt der Verfasser dieses Problem in den Kontext einer Theorie der diskursiven Erzeugung des Rechts durch plausible Begründung. Jasper Liptow bezieht sich in seinem Beitrag »Das Fallrecht als Modell sprachlicher Praxis« auf die Interpretationstheorie von Donald Davidson. In Anlehnung an dessen Theorie der »radikalen Interpretation« entfaltet er einen meta-

phorischen Begriff von »Idiolekt« im Gegensatz zu »Soziolekt«. In einer Art kreativer Anwendung wendet Liptow dieses theoretische Modell auf das Fallrecht an. Er analogisiert das Fallrecht mit einer Art Gebrauchstheorie der Sprache, in der den vergangenen Akten erfolgreicher Kommunikation eine wesentliche Funktion als Grundlage für den Erfolg gegenwärtiger Kommunikation zukommt.

Der Sprachwissenschaftler und Mitbegründer des Heidelberger Arbeitskreises Rainer Wimmer geht in seinem Beitrag über Politische Korrektheit (political correctness: PC) der Geschichte und politisch-argumentativen Nutzung dieser Gedankenfigur nach. Seine These ist, »dass der Drang zur juristischen Kodifizierung ein wichtiges Kriterium für die Unterscheidung von PC-Konflikten ist«. Damit wird die Diskussion über die Figur der sogenannten sprachlichen »politischen Korrektheit« zu einem sprachwissenschaftlichen und sprachtheoretischen Problem im Grenzgebiet von Sprache und Recht. PC-Kontrahenten – gleich welcher Couleur – stehen immer unter Legitimationszwang. Der Verfasser zieht daraus das Fazit: »Wenn Sprachkritik es schaffen würde, Skepsis gegenüber jeder Art von PC-orientiertem Sprachgebrauch zu erzeugen und zu verbreiten, so wäre viel gewonnen.« – Felix Hanschmann wendet sich unter der Überschrift »Ein Fall methodischer Kapitulation?« der Auslegung des Begriffs »europäisch« im Sinne des Art. 49 Abs. 1 EUV zu und erschließt einen Kontext, in dem es um die (potentielle) Zugehörigkeit von Staaten zur Europäischen Union gehen könnte. Die ausführlichen und erhellenden Quellenanalysen ergeben, daß es sich bei dem Begriff »europäisch« um einen Normbegriff handelt, der sich definitorischer Bestimmbarkeit entzieht. Darin, daß dieser Begriff methodisch nicht exploriert werden kann, sieht der Verfas-

ser jedoch keinen Grund zur Beunruhigung. »Grund zur Beunruhigung wäre nur dann gegeben, wenn versucht würde, über die apodiktische Festschreibung eines bestimmten Inhalts des »Europäischen« eigene Interessen zu verdecken und Ausschlußentscheidungen rational begründet erscheinen zu lassen.« Die Analyse von Hanschmann ist ein schönes Beispiel für die Fruchtbarkeit empirischer semantischer Analyse im Grenzgebiet von Rechtswissenschaft und Sprachwissenschaft. Walter Grasnick geht in seinem Beitrag »Die Meinungsmacher« mit selbigen meinungstark ins Gericht. Genauer gesagt, analysiert, diskutiert und kritisiert er die allen Juristen wohlbekannte topische argumentative Figur (oder Institution) der »h. M.« (»herrschenden Meinung«) oder auch »st.Rspr.« (»ständigen Rechtssprechung«). Eine solche Auseinandersetzung ist schon sehr lange Desiderat. Mit der Verve des Rechtspraktikers, der unter dieser Argumentationsfigur offenbar viel zu leiden hatte, kritisiert der Verfasser dieses merkwürdige rhetorische Konstrukt. Der Beitrag enthält zahlreiche interessante Reflexionen über Aspekte wie »Meinung«, »freier Wille« und ähnliches. Der Verfasser schließt mit der überzeugenden Aussage: »wir haben nicht mehr als Argumente; für und gegen Meinungen«.

Den Fall eines praktischen rechtslinguistisch-semantischen Problemfalles eröffnen Hans Kudlich, Ralph Christensen und (der inzwischen leider viel zu früh verstorbene Mitbegründer des Heidelberger Arbeitskreises) Michael Sokolowski in ihrem Beitrag »Zauberpilze und Cybernauten – oder: Macht Sprache aus Pilzen Pflanzen? Überlegungen zu BGH 1 StR 384/06 v. 25.10.2006 aus rechtslinguistischer Sicht.« Im Kern geht es bei dieser Problemstellung um die Frage, was bei der Auslegung eines Gesetzesterminus ausschlaggebend sein soll: linguistisch-

semantische Argumente oder fachwissenschaftlich-sachliche Argumente in einem Gebiet, in dem neben der juristischen und linguistisch-semantischen Expertise auch eine fachwissenschaftliche Expertise einschlägig ist. Diese kleine rechtssemantische Analyse führt quasi im Brennglas die zentrale Problematik einer praktischen, angewandten rechtssemantischen Arbeit vor. Das Fazit ist allerdings weder für den Linguisten noch für den Juristen befriedigend: »Die Sprache verschafft dem zur Auslegung und Anwendung des Gesetzes terminus verdammt Juristen keine Sicherheit; die muss er aus einem argumentativen Begründungszusammenhang und dessen Plausibilität entnehmen.« Das heißt, er (oder sie) muß »auf die Arbeit des Begründens Rücksicht nehmen«. Es gibt keinen »Wortsinn«, der dem Juristen seine Entscheidungen abnehmen kann. Es ist der Jurist, der seine Entscheidung über einen »Wortlaut« treffen muß. Dafür hat er dann jedoch die Arbeit des Begründens und Überzeugens auf sich zu nehmen. »Erst durch diese transponiert er Semantik in rechtliches Bedeuten«. Die Arbeit der Gesetzesauslegung endet daher in dem, was im angelsächsischen Recht und seiner Theorie immer schon bekannt war, aber im normtext- und gesetzgeber-fixierten europäischen Rechtssystem erst allmählich Berücksichtigung findet: der Kunst der Argumentation. Statt einer Theorie der Auslegung eine Theorie der Argumentation? Eine solche Zumutung muß die kontinentale Rechtstheorie erst einmal verkraften!

Ralph Christensen und Hans Kudlich sind auch die Verfasser des Beitrages »Gesetzesbindung oder die Entskandalisierung des Paradoxes?«. Mit dem Begriff des Paradoxes beziehen sie sich auf einen von Friedrich Müller in seiner juristischen Methodik entfalteten Argumentationsgang, wonach »der Richter scheinbar an etwas

gebunden ist, was er selbst erst produziert, oder überspitzt formuliert: Der Richter weiß, dass er gebunden ist, aber vor seiner Entscheidung noch nicht, woran.« Müller spricht hier von der »Paradoxie, dass sich die juristische Textarbeit die Grenze erst selbst zu ziehen hat, der sie unterworfen und an der sie zu messen ist«. Die Verfasser diskutieren verschiedene Ansätze aus der Rechtstheorie zu dem Versuch, diese Paradoxie aufzulösen und bleiben selbst skeptisch. Damit wird das Ausgangsparadox aber unumgebar: »Die Aufgabe der Voraussetzung des alteuropäischen Rechtsdenkens bedeutet, dass man im Rechtssystem nicht wissen kann, ob die erarbeitete Unterscheidung zwischen Recht und Unrecht selbst Recht oder Unrecht ist. Das Recht und seine Funktionäre müssen mit diesem Paradox leben.« Sie schließen: »Jede Geltung ist nur so gut wie die Argumentation, die sie erreicht«, und plädieren dafür, daß »das Recht auf Sprache als Widerpart erhalten« bleiben muß. Jede argumentativ gültige Begründung kann erschüttert werden, wenn ein neues Argument gegen die bisherige Begründung vorgebracht ist. Diesem »Fegefeuer der Argumentation« bietet der Bezug auf die Sprache immer nur temporäre Sicherheit, die sich gleichwohl einer neuen Argumentation und Begründung stellen muß. Letztlich gilt aber auch in bezug auf die Sprache: »Es gibt keine letzten Gründe, nur vorletzte«.

Vom Herausgeber selbst, Friedrich Müller, stammt der Aufsatz »Einschränkung der nationalen Gestaltungsmöglichkeiten angesichts der wachsenden Globalisierung und die Rolle der Zivilgesellschaft für mögliche Gegenstrategien«. Müller hält es für falsch, angesichts der Herausforderung durch die Globalisierung den Gedanken des Nationalstaates über Bord zu werfen: »Demokratie und Rechtsstaat benötigen sein Potenzial in der Résistance

gegen die Zumutung vom »Recht« des Stärkeren«. Er geht der Geschichte und Bedeutung des Begriffs »Globalisierung« nach und plädiert dafür, auch im internationalen Zusammenhang die Zivilgesellschaft zu stärken; die häufig vertretene Idee eines Weltstaates scheint ihm jedoch nicht als wünschenswert. Der Bedeutung und Begriffsgeschichte des Begriffs »Globalisierung« geht auch der (ebenfalls viel zu früh verstorbene) Sprachwissenschaftler Fritz Hermanns nach. Für Hermanns ist »die Globalisierung« (wichtig ist der Singular und die Hervorhebung durch den bestimmten Artikel) »ein Erwartungsbegriff«, der sowohl positive als auch negative Bezugnahmen erlaubt, die aber beide davon ausgehen, daß »die Globalisierung« quasi unaufhaltsam sei. Die semantische, wortbezogene Untersuchung, die Hermanns vorlegt, ist ausgesprochen instruktiv und zeigt, wie ein Begriff des öffentlichen Sprachgebrauchs an der Grenze zwischen politischer Deskription und Ideologie sich semantisch entwickelt und zu verschiedensten Zwecken genutzt wird. Einem ganz anderen interdisziplinären Themenfeld wendet sich der Sprachwissenschaftler Ekkehard Felder in seinem Beitrag »Von der Sprachkrise zur Bildkrise. Überlegungen zum Text-Bild-Verhältnis im Paradigma der pragma-semiotischen Textarbeit« zu. Am Beispiel von Bildanteilen in Nachrichtentexten stellt er die These auf, daß auch Bilder einem Prozeß der »Konventionalisierung« unterliegen können. (Vor allem bei sehr häufigem Einsatz; siehe z.B. die Bilder zum Anschlag auf das World Trade Center am 11.9.) Felder plädiert für eine »Bildkritik analog zur linguistischen Sprachkritik«. Indem er herausarbeitet, daß Bilder hinsichtlich ihres semantischen oder semiotischen Gehaltes sich gar nicht so sehr von Sprache unterscheiden, plädiert er für eine »Rehabilitierung des Mediums Sprache«

und arbeitet heraus, was nach seiner Auffassung Sprache leistet, das Bilder grundsätzlich nicht leisten können. Sein Fazit: »das Wort wird das letzte Wort behalten« ist sicherlich jedem Linguisten genehm. Wie auch der Beitrag von Hermanns deutet der Aufsatz Felders auf eine mögliche Perspektive auch der Sprachwissenschaften hin, sich in Richtung auf eine allgemeine Kulturwissenschaft/Kultursemiotik weiter zu entwickeln.

Sehr gewichtig in kulturtheoretischer Hinsicht ist auch der Beitrag von Ralph Christensen und Kent Lerch unter dem Titel »Ein Urteil, wie es im Buche steht. Vom Aufstieg und Niedergang des Gesetzbuchs«. Ausgehend von der klassischen »Bouche de la loi«-Konzeption der Rechtsprechung, wonach der Richter nichts anderes als der »Mund des Gesetzes« sein sollte, entfalten die Verfasser so etwas wie eine kleine Kulturgeschichte des Buches unter spezieller Berücksichtigung des Gesetzbuches. Akribisch arbeiten sie heraus, wie das Buch (der Codex) ursprünglich, so etwa beim *Codex Justinianus*, nichts anderes als eine Kompilation der juristischen Überlieferung war. Allerdings eine Kompilation, die, auch gemäß dem Willen des kaiserlichen Veranlassers, mit der Zerstörung der alten Quellen (der jahrhundertalten mäandernden juristischen Diskussion) einherging. Das Recht tritt mit dieser Form der Kodifizierung in ein völlig neues Stadium ein. Daß eine solche Ordnung, die versucht, einen lebendigen, sich über Jahrhunderte entwickelnden Diskurs zu einem Abschluß und Stillstand zu bringen, in gewisser Weise auch mit einer Vernichtung von juristischer Erkenntnis einhergeht, zeigen die Verfasser in ihrem Beitrag sehr anschaulich. Sie beziehen ihre text- und buchgeschichtlichen Darlegungen auch auf aktuelle Tendenzen in der Medientheorie (Ludwig Jäger). Hier schließt sich kulturhistorisch ein gewisser Kreis, in

dem der »allerneueste« Begriff des Hypertextes letztlich auf Textpraktiken zurückweist, wie sie vor dem Entstehen des *Codex Justinianus* viele Jahrhunderte lang bereits existiert haben. Das Recht, so ihre Schlußfolgerung, hängt mit den medialen Formen zusammen, in denen es tradiert wird. Aus dieser Verbindungslinie zwischen antiker und mittelalterlicher Kommentierungs- und Glossierungspraxis einerseits und neuesten Tendenzen in einer Theorie des Rechts als »Hypertext« andererseits, kommen sie zu folgender Konsequenz: »Verknüpfungsmöglichkeiten. Es handelt sich aber um nichts grundlegend Neues: Das Medium Computer macht nur sichtbar, dass das Gesetz schon immer ein Hypertext war und nie ein Buch im Sinne einer geschlossenen Totalität.« Die abschließenden beiden Beiträge des Sammelbandes befassen sich mit dem Wörterbuch als einem Medium der Tradierung und Zuspitzung juristischen Wissens. In seinem Beitrag macht der Leiter der Arbeitsstelle des Deutschen Rechtswörterbuches Heino Speer deutlich, in welcher Weise und welchem Umfang die neuen technischen Möglichkeiten des Computers in der Wörterbucharbeit genutzt werden können. Die Sprachwissenschaftlerin Anja Lobenstein-Reichmann schließlich definiert in ihrem abschließenden Beitrag das Wörterbuch selbst als Medium eines spezifischen Typs und diskutiert dessen mediale Aspekte. Auch hier deuten sich die Zugewinne an, welche die neuen Medien für die Datenverarbeitung und Nutzung lexikographischen und semantischen Materials bieten.

Der Sammelband ist in seiner Thematik recht heterogen. Insgesamt repräsentiert er aber sehr gut die innovative, kreative, transdisziplinäre, und vor allen Dingen stets kulturtheoretisch reflektierte Position der Mitglieder des Heidelberger Arbeitskreises Rechtslinguistik. Vielleicht ist es gerade die Verknüpfung von praktischen, anwendungsorientierten Überlegungen, semantischen Detail- und Einzelstudien, rechtstheoretischen und sprach- sowie medientheoretischen Bezugnahmen und philosophischen Überlegungen, die das Potenzial einer solchen freien und ungebundenen Form von interdisziplinärer Zusammenarbeit herausstreicht, wie es in diesem Arbeitskreis seit über zwanzig Jahren existiert. Jenseits des durch die Instrumente der finanziellen Wissenschaftsförderung erzwungenen Wesens der »Clusterbildung« zeigt hier ein freier Zusammenschluß von Forschern aus verschiedenen Disziplinen, wie kreativ und innovativ transdisziplinäres Nachdenken sein kann. Gerade der hier dokumentierte intensive Austausch zwischen Sprachwissenschaftlern und Rechtswissenschaftlern zeigt, daß ein »geisteswissenschaftlicher« Diskurs auf hohem (auch im weiteren Sinne kulturphilosophischem) Niveau über die Fachgrenzen von Disziplinen, die theoretisch und methodisch sehr weit voneinander entfernt zu sein scheinen, hinweg möglich ist und möglich bleibt. Dies macht Hoffnung.

Dietrich Busse